

# § 9 EisbAV Gleisenden

EisbAV - Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 23.11.2020

## § 9.

Gleisenden müssen so gestaltet sein, daß durch ein Entrollen von Schienenfahrzeugen über das Gleisende hinaus Arbeitnehmer nicht gefährdet werden können.

In Kraft seit 01.01.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)